



Albert-Koch-Str. 6, 59387 Ascheberg
Tel. 02593 / 951051, Fax 952749
E-Mail: info@musikschule-ascheberg.de

Satzung der Musikschule Ascheberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikschule Ascheberg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ascheberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der musikalischen Erziehung und der musischen Bildung nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. und unterhält zu diesem Zweck eine Musikschule in Ascheberg, Herbern und Davensberg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder -bei juristischen Personen- durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und 6 Beisitzern. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme ist der jeweilige Leiter der Schule, falls ein solcher bestellt ist. Der Gemeindedirektor der Gemeinde Ascheberg oder ein von ihm Beauftragter nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für die diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand,
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes, gezahlt wird.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Musiklehrer einzustellen und zu entlassen. Er kann einen Leiter der Musikschule und einen Geschäftsführer bestellen.

(7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(8) Der Vorstand beschließt die Gebührenordnung für den Musikunterricht. Er beschließt weiter eine Schulordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ascheberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüdinghausen unter Nr. 0425 am 27. Dezember 1983.

§ 7 Abs. 3 wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 1987; eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüdinghausen am 15. Juni 1987.

§ 7 Abs. 1 wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 1988; eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüdinghausen am 07. Juli 1988.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2002, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüdinghausen am 11. September 2002

Änderung: Jetzt Amtsgericht Coesfeld, Vereinsregister 6425

§ 3 wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2016, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld am 16. September 2016